

**Gebührenordnung für die Hochschule für evangelische Kirchenmusik  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
(GebO-KiMuHSch)**

Der Senat der Hochschule beschließt aufgrund von § 24 Abs. 4 der Grundordnung (GO-KiMuHSch) folgende Gebührenordnung für die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (GebO-KiMuHSch)

**§ 1  
Geltungsbereich**

Nach dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verwaltungsgebühren für Vollzeitstudierende (§ 2),
2. Gebühren für die Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 3),
3. Studiengebühren für Gaststudierende (§ 4) sowie
4. Prüfungsgebühren für Gaststudierende und externe Bewerber und Bewerberinnen (§ 5).

**§ 2  
Verwaltungsgebühren für Vollzeitstudierende**

Von Vollzeitstudierenden (Studierenden im Diplomstudiengang Kirchenmusik B und in postgradualen (Aufbau-)Studiengängen) werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

1. Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag von 25,00 € pro Semester.
2. Gebühr für Beglaubigungen, ausgenommen die Erstkopie des Diplomzeugnisses: 5,00 €.
3. Ersatz eines verlorenen oder zerstörten Studienbuches: 20,00 €.
4. Ersatz eines verlorenen oder zerstörten Studiausweises: 20,00 €.

**§ 3  
Gebühren für die Überschreitung der Regelstudienzeit**

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester wird eine Gebühr von 500,00 € pro Semester erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr entfällt, sobald die Hochschule Studienbeiträge gemäß der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen an den Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. Februar 2007 (KABl S. 105) in der jeweils geltenden Fassung erhebt.

**§ 4  
Studiengebühren für Gaststudierende**

Die Studiengebühr für Gaststudierende beträgt für den Unterricht eines Semesters 150,00 €, wenn ausschließlich Gruppenunterricht belegt wird, bzw. 300,00 €, wenn auch Einzelunterricht belegt wird. Diese Gebühr kann in Raten gezahlt werden. Ein vorzeitig abgebrochenes Gaststudium entbindet nicht von der Zahlung der Restgebühren für das angefangene Semester. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei länger andauernder Krankheit, Wegzug oder in den Fällen des Artikel 71 Absatz 5 Satz 2 BayHSchG, auf Antrag möglich.

## **§ 5**

### **Prüfungsgebühren für Gaststudierende und externe Bewerber bzw. Bewerberinnen für die C-Prüfung am „Institut für Kirchenmusik“**

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Instituts für evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der jeweils geltenden Fassung wird für die Abnahme der kirchenmusikalischen C-Prüfung am „Institut für Kirchenmusik“ eine Gebühr in Höhe von 50,- € erhoben.
- (2) Die Gebühr wird in gleicher Weise erhoben für die C-Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst, die C-Prüfung nur für den Kantorendienst sowie die C-Prüfung nur für den Organistendienst.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Erstattung**

- (1) Die Gebühr nach § 2 Nr. 1 wird fällig mit Annahme des Studienplatzes oder bei der Rückmeldung. Der Nachweis Ihrer Entrichtung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bzw. zum Weiterstudium.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Nr. 2 bis 4 werden bei Antragstellung fällig. Der Nachweis der Gebührenzahlung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Gaststudium, für die Ausstellung von Studenausweisen und Studienbescheinigungen und zur Zulassung zur Prüfung.
- (3) Wird einem Antrag nicht stattgegeben oder eine Immatrikulation oder Rückmeldung versagt, wird eine schon geleistete Gebühr zurück erstattet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 1. April 2009 außer Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt